

**Tarifvertrag
zur Regelung der Eingruppierung
der Musikschullehrkräfte des Landes Berlin
(TV Musikschullehrkräfte Land Berlin)
vom 3. Mai 2016**

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, vertreten durch die Landesbezirks-
leitung des ver.di Landesbezirkes Berlin-Brandenburg,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Musikschullehrkräfte an Musikschulen des Landes Berlin, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, einschließlich der Leitungskräfte an Musikschulen und deren ständigen Vertretungen.

§ 2 Eingruppierungsregelungen

¹Die Eingruppierung der Musikschullehrkräfte richtet sich nach den Vorschriften des TV-L einschließlich der Entgeltordnung. ²Ergänzend zu Teil II der Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L gelten die folgenden besonderen Tätigkeitsmerkmale im Sinne von Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.

Vorbemerkung

Eine „berufsfachliche Ausbildung“ im Sinne dieses Tarifvertrages haben Musikschullehrkräfte, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik, einer Musikakademie oder einer Universität

- a) nach einem mindestens achtsemestrigen Studium den Abschluss als Master of Music oder als Master of Arts jeweils mit künstlerischem Profil, der auf einem Bachelor of Music oder einem Bachelor of Arts, jeweils mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Profil aufbaut, einen Masterabschluss mit Lehramtsoption im Fach Musik oder einen Masterabschluss für Kirchenmusik,
- b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium den Abschluss als Bachelor of Music, als Bachelor of Arts oder als Bachelor of Education, jeweils mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Profil,
- c) nach einem mindestens zehnsemestrigen Studium die Teilprüfung Musik als Teil eines insgesamt bestandenen Abschlusses als Master of Education für ein Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule,
- d) eine Prüfung im Sinne der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbständigen Musiklehrern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984),
- e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z. B. Abschluss als Bachelor für Kirchenmusik)

mit Erfolg abgelegt haben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9

Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

1. ¹Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 9 dadurch heraushebt, dass sie aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Anordnung durchschnittlich wöchentlich 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten
 - a) in der studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind
oder
 - b) als Leiterin oder Leiter von Ensembles, Bands, Orchestern oder Chören tätig sind,
oder
 - c) in Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung oder einer allgemeinbildenden Schule in der musikalischen Früherziehung oder in der musikalischen Grundausbildung tätig sind,
oder
 - d) Unterricht für Gruppen von mindestens vier Schülerinnen oder Schülern erteilen,
oder
 - e) Unterricht in mehr als einem abgeschlossenen Studienfach erteilen, wenn dabei auf zwei Studienfächer jeweils mindestens 25 v. H. der durchschnittlich wöchentlich zu leistenden Unterrichtsstunden entfallen,
oder
 - f) als Korrepetitor oder Korrepetitorin tätig sind.

²Werden mehrere der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt, sind die darauf entfallenden Unterrichtsstunden zusammenzurechnen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4a und 4b)

2. Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als Leitung einer Fachgruppe,
in der mindestens 250 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt oder mindestens 400 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 7 und 8)

Entgeltgruppe 11

1. Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als Leitung einer Fachgruppe,
in der mindestens 400 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt oder mindestens 640 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 7 und 8)

2. Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als Leitung einer Zweigstelle.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 10)

Entgeltgruppe 12

Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als ständige Vertretung der Leitung von Musikschulen,

soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 11)

Entgeltgruppe 13

1. Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als Leitung einer Musikschule,

soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 12 und 13)

2. Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als ständige Vertretung der Leitung einer Musikschule,

an der mindestens 1400 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt oder mindestens 2380 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 8, 11 und 12)

Entgeltgruppe 14

1. Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als Leitung einer Musikschule,

an der mindestens 1400 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt oder mindestens 2380 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 8, 12 und 13)

2. Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als ständige Vertretung der Leitung einer Musikschule,

deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit von in Entgeltgruppe 14 eingruppierten Musikschulleitungen heraushebt

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 11, 12 und 14)

Entgeltgruppe 15

Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als Leitung einer Musikschule,

deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit von in Entgeltgruppe 14 eingruppierten Musikschulleitungen heraushebt,

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 12, 13 und 14)

Protokollerklärungen

1. (1) Die Tätigkeitsmerkmale für Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung gelten auch für Beschäftigte, die keine der in der Vorbemerkung genannten Prüfungen abgelegt haben, jedoch eine entsprechende Ausbildung nachweisen und die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(2) ¹Beschäftigte, die
 - a) nach einem achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik,
 - b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium,
 - c) an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplom-Musiklehrer,
 - d) eine staatliche Musiklehrerprüfung,
 - e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z. B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik oder die B-Prüfung als Kirchenmusiker)mit Erfolg abgelegt haben, sind wie Musikschullehrkräfte im Sinne des Absatzes 1 eingruppiert. ²Gleiches gilt für Beschäftigte, denen nach Landesrecht die Bezeichnung „staatlich anerkannter Musiklehrer“ verliehen worden ist.
(3) ¹Beschäftigte ohne eine Ausbildung im Sinne der Vorbemerkung oder der Absätze 1 oder 2 dieser Protokollerklärung in der Tätigkeit von Musikschullehrkräften sind bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Nr. 1 Absatz 4 Satz 2 ff der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L gilt entsprechend.
2. (1) ¹Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung als Leitung einer Fachgruppe, in der mindestens 150 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 100 Euro. ²Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-L) als Bestandteil des Tabellenentgelts und wird nur neben dem Entgelt nach Entgeltgruppe 9 gezahlt. ³Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1 TV-L) besteht; § 24 Absatz 3 TV-L gilt entsprechend.
(2) Die Protokollerklärungen Nrn. 5 Buchst. a, 6, 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.
(3) Die Funktionszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
3. Für teilzeitbeschäftigte Musikschullehrkräfte gilt die Anforderung „mindestens 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten“ in dem Umfang, der dem Anteil ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Unterrichtsstunden an den re-

gelmäßig zu erbringenden Unterrichtsstunden vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

4a. Zu Buchstabe a:

Eine studienvorbereitende Ausbildung liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Hauptfach und mindestens ein Neben- oder Ergänzungsfach zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung einer Musikhochschule belegt.

4b. Zu Buchstabe f:

Voraussetzung für die Eingruppierung ist das Vorliegen eines Studiums (mit Master- oder Bachelorabschluss) im Fach Korrepetition oder der Nachweis, dass die Tätigkeit mindestens 48 Unterrichtsstunden lang erfolgreich ausgeübt wurde.

5. a) ¹Die Jahreswochenstunden sind dadurch zu ermitteln, dass die Unterrichtsstunden, welche die Lehrkräfte der Musikschule (Leitung, ständige Vertretung, Musikschullehrkräfte und Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrkräften, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen und unter den TV-L fallen) im Schuljahr zu erteilen haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch 39 (durchschnittliche Zahl der Wochen, in denen während des Schuljahres Unterricht zu erteilen ist) geteilt wird. ²Bruchteile von 0,5 und mehr sind auf eine Jahreswochenstunde aufzurunden, Bruchteile von weniger als 0,5 sind abzurunden.
b) Der Berechnung der Anzahl der mindestens unterrichteten Schülerinnen und Schüler sind die Belegungen pro Schuljahr zugrunde zu legen, die für den Unterricht an der Musikschule vorliegen.
6. ¹Fachgruppen in Musikschulen des Landes Berlin werden nach Unterrichtsinhalten (z. B. Grundfächer, Streichinstrumente, Zupfinstrumente usw.) eingerichtet. ²Die Fachgruppen werden auf Basis der Bedarfe und Möglichkeiten der Musikschulen und bezirklicher Schwerpunktsetzungen gebildet.
7. ¹Unter „Leitung“ ist die Leiterin oder der Leiter einer Fachgruppe zu verstehen. ²Die Fachgruppenleitungen koordinieren in enger Abstimmung mit der Musikschulleitung die fachliche, inhaltliche und organisatorische Durchführung der Angebote der Fachgruppe.
8. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass die Leitungstätigkeit bzw. die ständige Vertretung durch ausdrückliche schriftliche Anordnung übertragen worden ist.
9. ¹Zweigstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmal sind Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages in der Eigenschaft als Zweigstelle der Musikschule bereits bestehen, ferner Einrichtungen, die durch den zuständigen Bezirk in der Eigenschaft als Zweigstelle der Musikschule eingerichtet und betrieben werden. ²Die Leitung besteht in der Planung und Organisation des Unterrichts ohne eigene Ressourcenverwaltung und eigene Fachgruppenleitungen in der Zweigstelle.
10. Unter „Leitung“ ist die Leiterin oder der Leiter einer Zweigstelle einer Musikschule zu verstehen.
11. Unter „ständige Vertretung“ ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leitung einer Musikschule zu verstehen.

12. Das Tätigkeitsmerkmal gilt für Beschäftigte mit einem Abschluss nach Buchstabe a oder c der Vorbemerkung oder nach Absatz 2 Buchst. a oder c der Protokollerklärung Nr. 1.
13. Unter „Leitung“ ist die Leiterin oder der Leiter einer Musikschule zu verstehen.
14. ¹Eine wesentliche Heraushebung durch die Größe der Musikschule ist gegeben, wenn dort mindestens 3200 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt und mindestens 5000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (Protokollerklärung Nr. 5). ²Eine wesentliche Heraushebung durch die Bedeutung der Musikschule ist z. B. gegeben, wenn sich deren Schülerinnen und Schüler jährlich an mindestens drei Wettbewerben mit überregionaler Konkurrenz beteiligen, oder regional und überregional auftretende Ensembles, Bands, Orchester oder Chöre vorhanden sind.

§ 3 Übergangsvorschrift

Für die Beschäftigten, die am 31. Mai 2016 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juni 2016 zum Land Berlin fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses Folgendes:

Hat die bzw. der Beschäftigte am 31. Mai 2016 Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten, als aus der Entgeltgruppe, in der sie bzw. er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird dieses Entgelt durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. Juni 2019.

Berlin, den 3. Mai 2016

Für das Land Berlin
- Senator für Finanzen -

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -